

## Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) ab 2023 in Niedersachsen, Hamburg und Bremen – Stand 20.01.2023

<b>Bezeichnung der Fördermaßnahme: AN 4 - naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Ackerwildkräutern</b>		
<b>Kulisse:</b> Ackerflächen in Niedersachsen, Förderkulisse in ANDI	<b>Lage:</b> Lagegenau	<b>Fördersatz:</b> Konventionell Ökologisch
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Beginn: 01.01. bzw. mit Herbstausaat vor Beginn der Verpflichtung/ Ende: 15.09.)		
<p><b>Wesentliche Verpflichtungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Der Anbau kann in Form eines Streifens oder einer Fläche (beides Mindestgröße 0,25 ha und Mindestbreite 15 m an einer Stelle, Keile zugelassen) erfolgen.</li> <li>– Jährlicher Anbau von Getreide, Getreide-Leguminosen-Gemenge oder Raps. Untersaaten oder Mais sind nicht zulässig.</li> <li>– Ausaat bis einschließlich 15.04.. Bei Herbstausaat zum ersten Verpflichtungsjahr ist die Ausaat im Herbst vor Beginn der Verpflichtung bis einschließlich 30.10. vorzunehmen.</li> <li>– Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Beiz- und Pflanzenschutzmitteln und von chemisch-synthetischen Düngemitteln.</li> <li>– Organische Düngung nur bis zu maximal 50 % des berechneten N-Düngebedarfs gemäß DüV zulässig (unter Berücksichtigung von Stall- und Lagerverlusten). Die Bemessung der Höhe der Düngegabe erfolgt auf Grundlage der Mindestwerte für die Ausnutzung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln gem. DüV Anlage 3.</li> <li>– Nach der Ausaat und bis zur Ernte sind das Befahren sowie jegliche Bearbeitungs- oder Pflegemaßnahmen nicht zulässig (Ausnahme org. Düngung der Herbstausaat ab dem 15.02. bis einschließlich 15.04.).</li> <li>– Bodenbearbeitung nach der Ernte erst ab dem 16.09..</li> <li>– Dokumentationspflicht in einer Schlagkartei.</li> </ul>	<p><b>Zuschläge:</b></p> <p>Zuschlag A (UNB-Beteiligung) Zuschlag B (Verzicht auf Düngung) Zuschlag C (Verzicht auf Ernte, Nutzung bis einschließlich 30.09.)</p> <p>Die Zuschläge sind miteinander kombinierbar.</p> <p>Zuschläge B und C in Abstimmung mit der UNB.</p>	<p>688 €/ha 650 €/ha</p> <p>107 €/ha 143 €/ha 375 €/ha</p>
<b>Mögliche Kombinationen mit</b>		
<p><b>AUKM:</b> Die Zahlung kann zusätzlich zur Förderung nach BV 1 gewährt werden.</p>		<p><b>Ökoregelungen:</b> ÖR2 Vielfältige Kulturen ÖR6 Verzicht auf PSM* ÖR7 Natura 2000</p> <p>*Abzug erfolgt bei AN 4</p>
		<p>45 €/ha -130 €/ha 40 €/ha</p>